

# **Gemeinde Fichtenau**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden- Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs. 1 StrG).

2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von §42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

2. Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen., durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

#### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Ausgenommen davon ist der Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen.

- 3 -

- 3 -

## **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

1. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von nicht motorbetriebenen Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

2. Für motorbetriebene Rasenmäher gilt die Verordnung über Rasenmäherlärm.

3. Im übrigen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unberührt.

## **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches Verhalten**

## **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

- 4 -

- 4 -

## **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 10 Gefahren durch Tiere**

- 1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.*
- 2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.*
- 3. Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.*

## **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen

## **§ 12 Taubenfütterungsverbot**

*Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.*

- 5 -

- 5 -

### **§ 13**

#### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Befördern von Mist Jauche, Fäkalien u. dgl. zur Düngung landwirtschaftlicher Grundstücke ist an Samstagen nur bis 14 Uhr gestattet.

### **§ 14**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

*1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt*

*- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;*

*- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.*

*Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.*

*2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.*

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 15**

#### **Ordnungsvorschriften**

1. In der Grün- und Erholungsanlage ist es untersagt,

(1) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

(2) zu nächtigen;

- 6 -

- 6 -

(3) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;

(4) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;

(5) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

(6) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sande oder Steine zu entfernen;

(7) Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

(8) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

(9) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;

(10) Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

(11) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen

und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

2. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

## **Abschnitt 5**

### **Bekämpfung von Ratten**

#### **§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

1. Die Eigentümer von  
(1) bebauten Grundstücken,  
(2) unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

- 7 -

- 7 -

(3) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,

(4) Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie

Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortschaftspolizei Anzeige zu erstatten und eine

Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfung-

maßnahmen sind solange zu wiederholen bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

2. Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

#### **§ 17 Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

### **§ 18 Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel vor allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

### **§ 19 Schutzvorkehrungen**

1. Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

2. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

3. Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

- 8 -

- 8 -

### **§ 20 Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 21 Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat der Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 22 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

1. Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
2. Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
3. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 23 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

- 9 -

- 9 -

## **Anbringen von Hausnummern**

### **§ 24 Hausnummern**

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7**

### **Sonstige Regelungen**

#### **§ 25 Altglassammelbehälter**

*Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.*

#### **§ 26 Lärm durch Fahrzeuge**

*In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,*

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,*
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,*
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten*  
*oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,*
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,*

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

- 10 -

- 10 -

## **§ 27**

### **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

*Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.*

## **§ 28**

### **Bienenhaltung**

*Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.*

## **Abschnitt 8**

### **Schlußbestimmungen**

## **§ 29**

### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 30**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinn von §18 a Abs.1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauter-

zeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden  
(2) entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen  
läßt, durch den andere erheblich belästigt werden.  
(3) entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,  
(4) entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt,  
(5) entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,  
(6) entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,  
(7) entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,  
(8) entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,

- 11 -

- 11 -

(9) entgegen § 10 Abs.1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,  
(10) entgegen § 10 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,  
(11) entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,  
(13) Tauben entgegen §12 füttert,  
(14) entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,  
(15) entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.  
(16) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Abs.1 Nr. 1 betrifft,  
(17) entgegen § 15 Abs.1 Nr.2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,  
(18) entgegen § 15 Abs.1 Nr.3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert  
oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,  
(19) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 15 Abs.1 Nr.4 spielt oder sportliche Übungen treibt.  
(20) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Abs.1 Nr.5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,  
(21) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Abs.1 Nr.6 entfernt,

(22) entgegen § 15 Abs.1 Nr.7 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinder-

Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,

(23) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen

entgegen § 15 Abs.1 Nr.8 beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt, soweit nicht der

Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.

(24) entgegen § 15 Abs.1 Nr.9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin

fischt.

(25) entgegen § 15 Abs.1 Nr.10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie

außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Winter-

sport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder

Boot fährt,

(26) Parkwege entgegen § 15 Abs.1 Nr.11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,

(27) Turn- und Spielgeräte entgegen § 15 Abs.2 benützt,

(28) entgegen § 16 Abs.1 und Abs.2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht un-

verzüglich der Ortspolizei anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften

dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt,

bis sämtliche Ratten vertilgt sind,

(29) Vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 18 nicht entfernen,

(30) die Schutzvorkehrungen der § 19 Abs.1 und 2 nicht beachtet,

(31) die in § 19 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung

nicht trifft,

- 12 -

- 12 -

(32) als Verpflichteter entgegen § 21 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Fest-

stellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten

seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei

einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertil-

gungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

(33) entgegen § 24 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit dem festgesetzten

Hausnummern versieht,

(34) unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs.2 nicht unverzüglich erneuert

oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs.2 anbringt.

(35) entgegen § 25 Altglasbehälter benutzen,

(36) Entgegen § 27 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig

laufen läßt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder

mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf

Innenhöfen von Wohngebäuden anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeid-

baren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen

unnötige Schallzeichen abgibt.

(37) entgegen § 28 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren

Aufstellung erlaubt oder duldet,

(38) entgegen § 29 Bienenstände aufstellt.

2. Abs.1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs.2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,- und

höchstens DM 1000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-

geahndet werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

1. Diese Polizeiverordnung tritt am 17.02.1996 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung ent-

sprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde Fichtenau vom 17.02. 1976.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

- 13 -

- 13 -

Fichtenau, den 12.02. 1996

Ortspolizeibehörde

gez.  
Wolf  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 12.02.1996 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung am 16.02. 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Sie ist damit am 17.02.1996 in Kraft getreten (§ 12 Abs.2 Nr.3 und Abs.3 PolG).

Sie wurde dem Landratsamt/Regierungspräsidium mit Bericht vom 13.02.1996 vorgelegt (§ 16 PolG).

Fichtenau, den 16.02.1996

(Schütz)